



**Spiel- und Sportverein Hagen von 1975 e.V.**

# Einladung

zur

**Jahreshauptversammlung 2018**

am

**Freitag, 9. März 2018**

**Beginn um 20.00 Uhr**

**Schießstand Johann Bünning-Sportanlagen**

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme eingeladen.

Günter Schmidt  
1. Vorsitzender

Aushang am  
Abnahme am

28.12.2017



## Neufassung der Satzung anlässlich der Jahreshauptversammlung 2018

Bisheriger Text	Text nach Änderung
<p><b>§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit</b></p>	
<p>(1) Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Sports sowie des traditionellen Brauchtums in der Ortschaft Hagen.</p> <p>(2) Der satzungsgemäße Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>a) Durchführung sportlicher Veranstaltungen im Bereich des Breiten- und Wettkampfsports,</p> <p>b) Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen,</p> <p>c) Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,</p> <p>d) Teilnahme an traditionellen Veranstaltungen sowie deren Durchführung.</p> <p>(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".</p> <p>(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins sind insbesondere Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden sowie Überschüsse aus Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.</p> <p>(6) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p> <p>(7) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>	<p>(1) Vereinszweck ist die Förderung des Sports sowie des traditionellen Brauchtums.</p> <p>(2) Der satzungsgemäße Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>a) Durchführung sportlicher Veranstaltungen im Bereich des Breiten- und Wettkampfsports,</p> <p>b) Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen,</p> <p>c) Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,</p> <p>d) Teilnahme an traditionellen Veranstaltungen sowie deren Durchführung.</p> <p>(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".</p> <p>(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins sind insbesondere Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden sowie Überschüsse aus Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(7) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
<p><b>§ 24 Vermögen des Vereins</b></p>	
<p>(1) Die Überschüsse der Vereinskasse und die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.</p> <p>(2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erledigung bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Stade.</p> <p>Die Hansestadt Stade muss es für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden.</p>	<p>(1) Die Überschüsse der Vereinskasse und die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.</p> <p>(2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Erledigung bestehender Verbindlichkeiten an die Hansestadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums zu verwenden hat.</p>

### Hinweis:

Aufgrund von Änderungen in den Bestimmungen für die Steuerbegünstigung lt. Abgabeordnung müssen die §2 und §24 unserer Satzung geändert werden.  
(Hinweis FA Stade vom 09.05.2017)